



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –**

### **Frage Nummer 25**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Markus  
Walbrunn**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse zur Radikalisierung des mutmaßlich islamistischen Attentäters vom 13.02.2025 auf eine Münchener Demonstration der Gewerkschaft ver.di ihr vorliegen, wie konnte es zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen mutmaßlichen Islamisten kommen und welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um die öffentliche Sicherheit in Bayern aufrechtzuerhalten und künftige Anschläge wie in Aschaffenburg und München zu verhindern?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Hinsichtlich der bisher bekannten Erkenntnisse zu einer Radikalisierung des Beschuldigten kann mitgeteilt werden, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellt wurde und derzeit noch forensisch ausgewertet wird. Erste Erkenntnisse aus der andauernden Auswertung weisen auf eine Häufung von Bildern und Videos mit islamischen Inhalten hin.

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Über obige Aussagen hinausgehende Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Bezüglich der erteilten Aufenthaltsgenehmigung liegt die Zuständigkeit bei der kommunalen Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München.

Bereits am 30.11.2020 hat der Tatverdächtige dort die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende beantragt; daraufhin wurde er bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Antrag geduldet. Dem Tatverdächtigen wurde mit Wirkung zum 26.10.2021 ein bis 25.10.2023 gültiger Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende erteilt, da der Betroffene noch im Asylverfahren im Juli 2020 einen Mittelschulabschluss erworben und im September eine Berufsausbildung zum Verkäufer begonnen hatte. Zudem hatte er einen gültigen Reisepass vorgelegt. Eine vorgeschriebene sicherheitsrechtliche Befragung (§ 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG) am 13.07.2021 brachte keine Erkenntnisse. Über die

rechtzeitig beantragte Verlängerung des Aufenthaltstitels konnte zunächst aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens und – nach dessen Einstellung – aufgrund durch den Tatverdächtigen noch nicht vorgelegter Unterlagen bislang nicht entschieden werden.

In der Zwischenzeit hat der Tatverdächtige sogenannte Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG erhalten, durch die die bisherige Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt und der Aufenthalt weiterhin rechtmäßig ist.

Die Bayerische Polizei trifft alle ihr rechtlich möglichen und gebotenen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung von weiteren Anschlägen in Bayern, um die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger allgemein und bei Versammlungen und Veranstaltungen so gut als möglich sicherstellen zu können. Eine vollständige Sicherheitsgarantie kann jedoch in einer freiheitlichen Demokratie von niemandem abgegeben werden.